

§ 089 MarkenG

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

- (1) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.
- (2) Der Bundesgerichtshof ist bei seiner Entscheidung an die in dem angefochtenen Beschluss getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.
- (4) Im Falle der [Aufhebung](#) des angefochtenen Beschlusses ist die [Sache](#) zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das [Bundespatentgericht](#) zurückzuverweisen. Das [Bundespatentgericht](#) hat die rechtliche Beurteilung, die der [Aufhebung](#) zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.